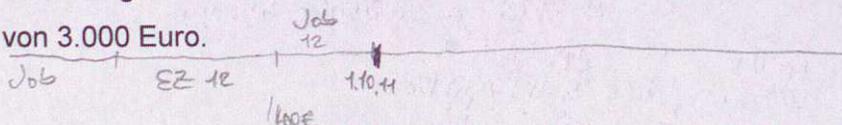


Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Klausur Sozialrecht - Wintersemester 2011/12

Die 32-jährige, alleinerziehende Eva lebt zusammen mit ihren zwei Kindern, dem fünfjährigen Claas und der zweijährigen Marie zu einer angemessenen Warmmiete von monatlich 627 Euro in Hamburg. Eva hat nach mehr als zehnjähriger Beschäftigung in einem Logistikunternehmen ihre Arbeitsstelle zum 1. Oktober 2011 verloren. Sie hatte in den letzten zwölf Monaten vor Verlust ihres Arbeitsplatzes - davor war sie aus Anlass der Geburt von Marie ein Jahr in Elternzeit - monatlich 3.300 Euro brutto verdient. Nach Beendigung ihrer Elternzeit hatte Evas Mutter die Betreuung der Enkelkinder übernommen, so dass Eva weiterhin einer Vollzeittätigkeit nachgehen konnte. Ferner ist Eva seit Beendigung ihrer Elternzeit zusätzlich samstags sechs Stunden in der Boutique einer Freundin tätig. Diese Tätigkeit mit einem monatlichen Verdienst von 400 Euro übt sie weiterhin aus.

Eva hat sich rechtzeitig arbeitsuchend und arbeitslos gemeldet. Sie bezieht für ihre Kinder ein Kindergeld in Höhe von jeweils 184 Euro im Monat. Außerdem erbringt der Vater von Marie monatliche Unterhaltsleistungen für seine Tochter in Höhe von 240 Euro. Der Vater von Claas zahlt keinen Unterhalt für seinen Sohn. Auch Eva selbst erhält keine Unterhaltsleistungen der Kindesväter. Eva verfügt über ein Sparguthaben von 6.000 Euro. Außerdem hat sie eine Lebensversicherung mit einem Wert von 20.000 Euro. Für Claas existiert ein Sparguthaben in Höhe von 3.000 Euro.



1. Eva möchte wissen, ob ihr nun - am 1. Oktober 2011 - ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Alg I) zusteht und falls ja, in welcher Höhe und für welche Dauer. (Gehen Sie für eine ggfs. notwendig werdende Anspruchsberechnung davon aus, dass die Abzüge für Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag bei insgesamt 480 Euro monatlich liegen).

2. Wie wäre die Rechtslage - unter Einbeziehung möglicher Ansprüche der Beteiligten auf Arbeitslosengeld II (Alg II) bzw. Sozialgeld (SozG) -, wenn Evas Mutter aufgrund ihres Gesundheitszustands nur noch einen Tag in der Woche die Betreuung der Kinder übernehmen könnte und andere Möglichkeiten der Beaufsichtigung der Kinder durch Dritte nicht bestehen?

1.

Alle Paragraphen ohne Gesetzesangaben beziehen sich
sofern nicht anders erwähnt auf das SGB III.

1. Ansprüche ~~voraussetzungen~~ von Eva auf Alg I gemäß (§ im
Folgenden: gem.) §§ 117 Abs 1 Nr. 1, 118 ff.

Um einen Anspruch auf Alg I gem. § 117 Abs 1 Nr. 1 zu erfüllen,
muss Eva die Anspruchsvoraussetzungen des § 118 Abs. 1 Nr. 1 bis 3
erfüllen: Arbeitslos sein (Nr. 1), Arbeitslosmeldung (Nr. 2), Erfüllen der
Anwartschaftszeit (Nr. 3). Ferner muss die Altersgrenze nach
§ 117 Abs. 2 beachtet werden.

Arbeitslosigkeit nach
~~§ 118~~ § 118 Abs. 1 Nr. 1 ist gegeben, wenn beim Arbeitnehmer nach
§ 119 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Beschäftigungslosigkeit vorliegt (Nr. 1),
Eigenbemühungen gezeigt werden (Nr. 2) und die Verfügbarkeit
gegeben ist (Nr. 3).

Zweifel könnte es zunächst an Evas Beschäftigungslosigkeit gem.
§ 119 Abs. 1 Nr. 1 geben, da sie weiterhin ~~in~~ in einer Boutique
tätig ist, jedoch schließt § 119 Abs. 3 S. 1 eine Tätigkeit nicht grund-
sätzlich aus. Erforderlich ist nur, dass sie unter 15 Stunden wöchent-
lich liegt. Da dieses auf Evas Beschäftigung zutrifft, ist sie
nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit (im Folgenden: i.V.m.)
Abs. 3 beschäftigungslos.

Aus dem Falltext gehen keine Zweifel am Eigenbemühen von Eva hervor,
so dass sie auch das zweite Tatbestandsmerkmal der Arbeitslosigkeit
gem. § 119 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 erfüllt.
Gem. § 119 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 ist für die Verfügbarkeit sowohl
die objektive Arbeitsfähigkeit (von der bei Eva auszugehen ist, da sie

Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg
Fakultät Wirtschaft und Recht

in der Vergangenheit bereits einer Vollzeittätigkeit nachging) als auch die subjektive Arbeitsbereitschaft (vgl. § 119 Abs. 5 Nr. 1, Nr. 3) Voraussetzung. Es wird davon ausgegangen, dass Evas Mutter auch weiterhin die Kinderbetreuung übernimmt, so dass Eva einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Tätigkeit nachgehen kann und möchte. Laut Falltext weigert sie sich auch nicht an beruflichen Eingliederungsmaßnahmen ~~teil~~ teil^{zu}nehmen bzw. zu können (vgl. § 119 Abs. 5 Nr. 2, Nr. 4). Somit ist Eva gem. § 119 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 verfügbar und arbeitslos nach §§ 118 Abs. 1 Nr. 1, 119.

Ausweislich des Falltextes hat sich Eva rechtzeitig arbeitslos nach § 122 gemeldet und erfüllt damit das zweite Anspruchskriterium nach § 118 Abs. 1 Nr. 2.

Um die Anwartschaftszeit Evas nach § 118 Abs. 1 Nr. 3 zu ermitteln wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 betrachtet, ob sie innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist des § 124 Abs. 1 mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis (im Folgenden: VPU) gestanden hat.

In den letzten 12 Monaten vor Verlust ihres Arbeitsplatzes war Eva als Beschäftigte nach § 25 Abs. 1 S. 1 versicherungspflichtig beschäftigt. In den davorliegenden 12 Monaten befand sich Eva in Elternzeit und hat somit nicht entgeltlich gearbeitet, stand nach § 26 Abs. 2a S. 1 Nr. 1 aber trotzdem in einem VPU, da sie unmittelbar vor der Elternzeit versicherungspflichtig beschäftigt war. Deshalb erfüllt Eva die Anwartschaftszeit nach §§ 118 Abs. 1 Nr. 3, 123 Abs. 1 S. 1 mit der Quote "24 aus 24" und ist nach §§ 117 Abs. 1 Nr. 1, 118 ff. arbeitslos.

~~Auch~~ ^{nach § 127 Abs. 2}
Auch die Altersgrenze wird bei der 32-jährigen Eva beachtet, so dass Eva alle Anspruchsvoraussetzungen für Alg I erfüllt und dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen des SGB III hat.

2. Anspruchshöhe

Der erste Schritt bei der Ermittlung der Anspruchshöhe ist das Bestimmen des Bemessungsentgelts auf Bruttolohnenebene nach §§ 130 bis 132. Dafür wird geprüft, ob Eva innerhalb des einjährigen Bemessungsrahmens nach § 130 Abs. 1 S. 2 einen Bemessungszeitraum (abgerechnete Entgeltabrechnungszeiträume aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis, vgl. § 130 Abs. 1 S. 1) von 150 Tagen (vgl. dazu § 130 Abs. 3 Nr. 1) vorweisen kann. Da dies bei Eva zutrifft, ~~mus~~ ihr Bemessungsentgelt nicht ~~mit~~ beträgt ihr Bemessungsentgelt nach § 131 Abs. 1 S. 1 das durchschnittliche auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Ihr Verdienst aus der geringfügigen Nebenbeschäftigung bleibt hier zunächst unberücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass Evas Verdienst innerhalb ihrer zwölfmonatigen Tätigkeit stets gleich blieb, so dass ihr Bemessungsentgelt 110€ ($= 3.300\text{€} \times 12 : 360$) beträgt.

Der zweite Schritt ist dann die Ermittlung des Leistungsentgelts nach § 133 Abs. 1 S. 1, das um pauschalisierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Hierfür werden Abzüge für die Sozialversicherung, die ^{ausgewiesene} Lohnsteuer und den Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Lohnsteuer (vgl. § 133 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3) getätigt. So entstehen bei Eva Abzüge von $39,10\text{€}$ ($(110\text{€} \times 0,21 = 23,10\text{€}) + (180\text{€} : 30 = 16\text{€})$) und ihr Leistungsentgelt nach § 133 Abs. 1 S. 1 beträgt $70,90\text{€}$ täglich, bzw. 2127€ monatlich (siehe hierzu § 134 Abs. 2).

* (21% des Bemessungsentgelts)

Da Eva ~~mit~~ Mutter mindestens eines minderjährigen Kindes ist, steht ihr der erhöhte Leistungssatz von 67% des Leistungsentgelts gem. § 129 Nr. 1 zu. Ihr Leistungssatz beträgt deshalb zunächst $47,50\text{€}$ pro Tag (gerundet nach § 338 Abs. 2), monatlich nach § 134 S. 2 1425€ .

Zunächst ist aber zu prüfen, ob Evas Verdienst aus ihrer Nebentätigkeit

nach § 141 auf das Alg I angerechnet werden muss. Da Eva dieser Tätigkeit aber bereits 12 Monate innerhalb der letzten 18 Monate vor Anspruchsentstehung ~~nachging~~ neben einem VPV nachging, bleibt das komplette Einkommen nach § 141 Abs. 2 anrechnungsfrei.

Somit hat Eva Anspruch auf Alg I in Höhe von 1425€ monatlich.

3. Anspruchsdauer

Die Anspruchsdauer richtet sich nach § 127 Abs. 1 S. 1 nach der Dauer der VPV innerhalb der um drei Jahre erweiterten Rahmenfrist (Nr. 1) und dem Lebensalter des Anspruchstellers bei Anspruchsentstehung (Nr. 2).

Gem. der Tabelle des § 127 Abs. 2 stehen ^{der 32-jährigen} ~~der~~ Eva aufgrund ~~der~~ mindestens 24 Monaten in ~~VPV~~ 12 Monate Anspruch auf Alg I zu. Auch obwohl sie längere Versicherungszeiten vorweisen kann, stehen ihr wegen ihres Lebensalters ~~nur~~ nicht mehr als 12 Monate zu.

4. Sperrzeiten

Eva hat sich ausweislich des Falltextes rechtzeitig gem. § 38 Abs. 1 S. 1 arbeitsuchend gemeldet, so dass eine Sperrzeit nach § 144 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 i.V.m. Abs. 6 nicht zu begründen ist. Eva gibt auch sonst keinen Anlass für Anspruchsvermindierungen nach § 144 i.V.m. § 128.

5. Ergebnis

Eva hat somit einen Anspruch auf 12 Monate Alg I in Höhe von 1425€. Einen Antrag hierfür hat sie sofern nicht anders vermerkt nach § 323 Abs. 1 S. 2 bereits gestellt.

2.

weder

Falls Evas Mutter noch Dritte die Beaufsichtigung der Kinder übernehmen können, ist Eva nach § 119 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 SGB III nicht verfügbar, ~~und~~ somit auch nicht arbeitslos gem. § 118 Abs. 1 Nr. 1 SGB III und hat damit keinen Anspruch auf Alg I gem. § 117 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. ✓

Somit müsste geprüft werden, ob ein Anspruch auf Alg II gem. § 19 Abs. 1 S. 1 SGB III besteht. Alle im Folgenden genannten Paragraphen beziehen sich sofern nicht anders erwähnt auf das SGB III. < 1. Anspruch von Eva auf Alg II gem. §§ 7 Abs. 1 S. 1, 19 Abs. 1 S. 1 Anspruch auf Alg II gem. § 19 Abs. 1 S. 1 hat wer die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt: Vollendung des 15. Lebensjahres und Einhalten der Regelrentenalters nach § 7a (Nr. 1), Erwerbsfähigkeit (Nr. 2), Hilfebedürftigkeit (Nr. 3) und den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (Nr. 4).

Bei der 32-jährigen Eva, wohnhaft in Hamburg, ~~ist~~ bestehen keine Zweifel an ihrer Erwerbstätigkeit gem. § 8 Abs. 1, wonach sie die Kriterien des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3⁴ erfüllt. Fraglich ist nur ihre Hilfebedürftigkeit gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1.

1.1. Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs (im Folgenden: GSB)
Der erste Schritt zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 ist die Ermittlung des GSB, der aus dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 20 Abs. 1 S. 1, eventuellen Mehrbedarfen nach § 21 Abs. 1 und dem Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 S. 1, der sogenannten Warmmiete, besteht.

Gem. § 20 Abs. 2 S. 1 steht Eva ein Regelbedarf von 364€ als Alleinerziehende zu. Hinezu kommt ein Mehrbedarf von 36% ihres Regelbedarfs nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 in Höhe von 131,04€ ($364€ \times 0,36$), da sie für zwei Kinder unter 16 Jahren ^{alleine} sorgt. Um die Höhe des Bedarfs für Unterkunftskosten zu ermitteln, wird die angemessene Warmmiete kopfanteilig auf die Mitglieder des Haushalts- ✓

*gerundet nach § 77 Abs. 5

gemeinschaft verteilt. So erhält Eva außerdem 209€ um ihre Bedarfe nach § 22 Abs. 1 S. 1 zu decken.

Evas GSB beläuft sich auf 704€ ($= 364€ + 131€ + 209€$).

1.2. Berücksichtigungsfähiges Einkommen

Nach § 9 Abs. 1 muss geprüft werden, ob Eva ihren GSB durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen decken kann. Da Evas Mutter noch einen Tag in der Woche auf die Kinder aufpassen kann, wird davon ausgegangen, dass Eva weiterhin ihrer Beschäftigung auf 400€-Basis nachgeht. Auch dieses Einkommen zählt nach § 11 Abs. 1 S. 1 (i.V.m. den anderen ~~zu~~ zu berücksichtigenden Einkommensarten aus § 1 Abs. 1 Alg II-Vo) zum berücksichtigungsfähigen Einkommen.

Ausnahmen des § 11a sind bei Eva nicht zu finden.

Von dem Einkommen Evas sind nach § 11b Abs. 1 S. 1 ^{Nr. 1 bis 6} Absetzbeträge abzuziehen. Aufgrund ihrer geringfügigen Beschäftigung ist Evas Einkommen sowohl Einkommens- als auch sozialversicherungsbeitragsfrei (zumindest von ihrer Seite)* und Absetzbeträge nach ~~§ 11~~ Nr. 1, Nr. 2

* (brutto ist gleich netto)

entfallen. Aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit steht ihr für Nr. 3 bis 5 die 100€-Pauschale gem. § 11b Abs. 2 S. 1 zu, genau wie ein Erwerbsfreibetrag nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 3* für den Teil des monatlichen Bruttoeinkommens, das 100€ übersteigt, demnach 60€ ($= 300€ \times 0,2$).

* S. 2 Nr. 1 von 20%

Evas zu berücksichtigendes Einkommen beträgt also 240€ ($= 400€ - 100€ - 60€$); angerechnet auf ihren GSB entsteht ein ungedeckter Bedarf von 464€ ($= 704€ - 240€$).

1.3. Berücksichtigungsfähiges Vermögen

Eva verfügt über ein Sparguthaben von 6000€, das in Höhe von 4800€ durch den ihr zustehenden Grundfreibetrag nach §12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 (-150€ x 32) geschützt ist. Außerdem kann sie sowohl für sich als auch für eins (oder beide) ihrer Kinder den Freibetrag für notwendige Anschaffungen nach §12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 in Höhe von 1500€ (= 2 x 750€) geltend machen. ^{*} Damit hat Eva kein zu berücksichtigendes Vermögen nach §12 und ist nach §9 Abs. 1 hilfbedürftig mit einem ungedeckten GSB von 464€.

* siehe unten
am Ende

Lesens ✓

2. Anspruch von Claas auf Sozialgeld (SozG) gem. §87 Abs. 2 S. 1, 19 Abs. 1 S. 2

Aufgrund seines Alters von fünf Jahren und somit der Nicht-Erfüllung der Altersgrenze für Alg II gem. §7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 kann Claas keinen Anspruch auf Alg II geltend machen, jedoch nach §19 Abs. 1 S. 2 auf SozG, insofern er in einer Bedarfsgemeinschaft (im Folgenden: BG) mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten lebt. Nach §7 Abs. 3 Nr. 4 ist dies der Fall, bildet er mit seiner Mutter eine BG, insofern er hilfbedürftig ist.

2.1. Ermittlung des GSB

Claas' Regelbedarf beträgt nach §23 Nr. 1 in Modifikation mit §77 Abs. 4 Nr. 2 215€. Mehrbedarfe nach §24 sind bei ihm nicht zu berücksichtigen und seine Unterkunftskosten* ergeben sich den bei Eva gemachten Erklärungen entsprechend auf 209€. Somit beläuft sich Claas' GSB auf 424€ (= 215€ + 209€).

* nach §22 Abs. 1 S. 1

2.2. Berücksichtigungsfähiges Einkommen

Nach §11 Abs. 1 S. 4 gilt auch das Kindergeld* als zu berücksichtigendes Einkommen. Somit hat Claas einen ungedeckten GSB von 240€ (= 424€ - 209€).

* in Höhe von 184€

2.3. Berücksichtigungsfähiges Vermögen

Auch bei Claas ist zu prüfen, ob er seine entstandene Versorgungs-
Lücke durch zu berücksichtigendes Vermögen decken kann.

Ausweislich des Falltextes besitzt Claas sein Sparguthaben von 3000€.

Dahin gem. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a) ~~der~~ Grundfreibetrag für ein
leistungsberechtigtes minderjähriges Kind in Höhe von 3100€ zusteht,
~~er~~ verfügt er nicht über zu berücksichtigendes Vermögen und ist damit
ebenfalls hilfebedürftig nach § 9 Abs. 1, da er einen ungedeckten GSB von 240€ hat. ✓

3. Anspruch von Marie auf SozG gem. §§ 7 Abs. 2 S. 1, 19 Abs. 1 S. 2

Auch
~~er~~ Marie hat aus denselben Gründen wie Claas (siehe 2) keinen Anspruch
auf Alg II, aber auf SozG nach ~~§ 19 A~~ §§ 7 Abs. 2 S. 1, 19 Abs. 1 S. 2,
da sie nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 eine BE mit Eva (und Claas) begründet insofern
sie hilfebedürftig ist.

3.1. Ermittlung des GSB

Marie hat nach § 23 ~~Abs~~ Nr. 1 modifiziert durch § 77 Abs. 4 Nr. 2 ebenfalls
einen Regelbedarf von ~~215~~ ²¹⁵€, auch keine Mehrbedarfe nach § 21 aber
Unterkunftskosten nach § 22 in Höhe von 209€. Somit beläuft sich auch
Maries GSB auf 424€ (= 215€ + 209€). ✓

3.2. Berücksichtigungsfähiges Einkommen

Marie bekommt ebenfalls Kindergeld in Höhe von 184€, ~~er~~ ^{das} nach
§ 11 Abs. 1 S. 4 als zu berücksichtigendes Einkommen anzusehen ist. ✓

Außerdem erhält sie Unterhaltsleistungen ihres Vaters in Höhe von 240€,
was nach § 11 Abs. 1 S. 1 ebenfalls zu berücksichtigen ist, da er ~~er~~ nach
§ 11 Abs. 5 zumindest die sittliche Pflicht dazu hat, so dass ihr Einkommen
von 424€ (- 184€ + 240€) genau ihren GSB deckt. ✓

Demnach ist Marie nicht nach § 9 Abs. 1 hilfebedürftig, befindet sich also nicht in einer BG mit ihrer Mutter (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 4) und hat damit auch keinen Anspruch auf SozG.

4. Anspruchshöhe von Eva und Claas

Nach § 9 Abs. 2, S. 3 ist ~~in einer BG~~ jede Person der BG im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf hilfebedürftig, insofern der gesamte Bedarf nicht aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt werden kann.

Der Gesamtbedarf von Eva und Claas beträgt $1128€ (= 704€ + 424€)$, die ungedeckte Lücke $704€ (= 464€ + 240€)$.

§ 41 Abs. 2 i. V. m. § 77 Abs. 14

Dadurch ergeben sich folgende Bemessungen, die nach ~~§ 77 Abs. 14~~ behandelt werden:

$$\text{Eva: } 704€ : 1128€ \times 704€ = 439,37€ \quad \checkmark$$

$$\text{Claas: } 424€ : 1128€ \times 704€ = 264,62€ \quad \checkmark$$

Damit hat Eva Anspruch auf Alg II nach § 19 Abs. 1 S. 1 in Höhe von $439,37€$ pro Monat.

Claas hat nach § 19 Abs. 1 S. 2 Anspruch auf SozG in Höhe von $264,62€$ pro Monat.

Dieses geschieht jedoch nur auf Antragsstellung gem. § 37 Abs. 1 S. 1 (Eva muss ebenfalls einen Antrag für Claas nach § 38 Abs. 2 stellen).

Es ist zu empfehlen, dass dieses schnellstmöglich passiert, da Leistungen nach ~~§ 38~~ § 37 Abs. 2 S. 1 nicht rückwirkend gezahlt werden.

Eine von Darstellung und Inhalt her sehr gute Arbeit. Leider vergisst Prof. aber die wichtige Prüfung Evas Lebensversicherung insgesamt

Daher 2,0 2,1

1,3 P.Z.

Aufgrund der vorhandenen + zu helfenden (vom Herr. Prof. übertragen) Maßnahmen zur LV